

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19981111_d_sg_u_00 vom 11. November 1998

FINMA Versicherungsrecht, 1998-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19981111_d_sg_u_00

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19981111_d_sg_u_00 du 11 novembre 1998

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19981111_d_sg_u_00 del 11 novembre 1998

Erwägungen

E. 3

aber schon am 25. Januar 1996 erfolgt und damit auf jeden Fall rechtzeitig. Im übrigen seien die Einwendungen der Beklagten, die Meldung des Schadenfalles sei zu spät erfolgt (Art. 3 Abs. 3 AVB) und der Kläger habe sich zuerst an einen Anwalt und nicht an sie gewandt (Art. 4 AVB), im jetzigen Zeitpunkt rechtsmissbräuchlich. Sie hätte sich bei der Ablehnung der Rechtsschutzdeckung auf einen allfälligen Verstoss gegen die AVB berufen müssen und nicht erst in diesem Verfahren. Die Höhe des geltend gemachten Honorars für die Aufwendungen im Befehlsverfahren und dem Rekurs an das Kantonsgericht sei ausgewiesen und würde sich auf den Verbandstarif stützen. Die Beklagte macht geltend, die Ausschlussklausel von Art. 20 lit. h AVB komme zur Anwendung. Die umstrittene Rückkaufsklausel sei Bestandteil des Grundstückab-tausches. So- mit handle es sich klarerweise um eine Streitigkeit, welche ein Grundstück betreffe. Im weite- ren seien unüberbaute Grundstücke im Ausschluss "Grundstücke, die nicht vom Versicherten selbst bewohnt sind" mitumfasst. Streitigkeiten um unüberbaute Grundstücke seien immer ausgeschlossen, da sie nicht vom Versicherten bewohnt würden. Die Klausel sei nicht unklar, weshalb sie nicht ausgelegt werden müsse. Die Rechtsschutzdeckung sei auch deshalb zu Recht abgelehnt worden, weil der Kläger den Schadensfall zu spät angemeldet habe. Der Kläger habe sich am 25. November 1995 bei RA R. gemeldet und sofort einen Termin ver- langt. Der CAP habe er den Schaden aber erst am 25. Januar 1996 mitgeteilt, womit er die Frist von 14 Tagen gemäss Art. 3 AVB verpasst habe. Sie könne daher die Rechtsschutz- deckung verweigern, zumal der Kläger nicht geltend mache, er habe die rechtzeitige Anmel- dung des Schadens ohne Verschulden verpasst. Im übrigen habe sich der Kläger auch nicht an die vertraglich vorgesehene Abwicklung eines Schadenfalls gehalten. Art. 4 AVB sehe vor, dass in erster Linie die Versicherung die Interessen des Versicherten wahrnehme. Wenn der Beizug eines Rechtsanwaltes nötig sei, habe der Versicherte zwar die freie Anwaltswahl, müsse den Rechtsvertreter aber zunächst der Versicherung vorschlagen. Auch daran habe sich der Kläger nicht gehalten. Von einem Rechtsmissbrauch könne keinesfalls die Rede sein, da die CAP den Rechtsschutz von Anfang an verweigerte. Auf welchen Artikel der AVB sie die Ablehnung gestützt habe, sei belanglos. Von einem Verstoss gegen Treu und Glauben könnte nur dann gesprochen werden, wenn der Kläger am Anfang den Eindruck gehabt hätte, die CAP würde für die entstehenden Unkosten aufkommen. Schliesslich bestreitet die Be- klagte auch die Höhe des geltend gemachten Honorars durch den Rechtsvertreter des Klä- gers. Ein Stundenansatz von Fr. 360.-- sei bezogen auf den konkreten Fall zu hoch. Gemäss Art. 20 lit. h AVB gewährt die Beklagte keinen Rechtsschutz, wenn es sich um Streitigkeiten betreffend Gebäude und Grundstücke handelt, die sich ausserhalb der Schweiz und des

Fürstentums Liechtensteins befinden, die nicht vom Versicherten bewohnt sind, die mehr als 3 Wohnungen umfassen (inbegriffen diejenige des Versicherten) und gewerbs- oder berufsmässige Räume enthalten. Vorerst ist festzustellen, ob es sich beim Verfahren zwischen dem Kläger und der AGR um eine Streitigkeit handelt, welche ein Grundstück betrifft, d.h. ob Art. 20 lit. h AVB überhaupt zur Anwendung kommt. Im Tauschvertrag vom 20. Oktober 1987 vereinbarten der Kläger und die AGR den Austausch vom Grundstück Nr. ... gegen das Grundstück Nr. Ein Bestandteil dieses Vertrages war die Vormerkung eines Rückkaufsrechtes zugunsten der AGR im Grundbuch. Falls durch das Bezirksgericht March die Rechtmässigkeit des Rückkaufsrechtes bejaht würde, könnte die AGR das Grundstück Nr. ... für eine festgeschriebene Summe zurückkaufen. Aus diesen Erläuterungen ist klar ersichtlich, dass die Streitigkeit ein Grundstück betrifft und somit Art. 20 lit. h AVB zur Anwendung kommt. Im weiteren ist nun zu klären, ob es sich beim Grundstück Nr. ... um ein Grundstück handelt, welches von der Ausschlussklausel Art. 20 lit. h AVB mitumfasst wird. Dazu ist dieser Artikel auszulegen.

Versicherungsvertragsbestimmungen werden wie bei jedem Vertrag ausgelegt, d.h. grundsätzlich ist der wirkliche Willen der Parteien zu ermitteln. Ist das nicht möglich, so ist auf

E. 4

den mutmasslichen Willen abzustellen. Dieser ist nach dem Vertrauensgrundsatz aufgrund aller Umstände des Vertragsabschlusses zu ermitteln. Dabei hat der Richter zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht anzunehmen ist, dass die Parteien eine unangemessene Lösung gewollt haben (BGE 115 II 268). Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten sind durch Titel gegliedert. Als Titel für den Art. 20 lit. h AVB steht: "In welchen Fällen kann die CAP keinen Rechtsschutz gewähren?" Also handelt es sich beim fraglichen Artikel um eine Ausschlussklausel. Nach Art. 33 VVG haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst. Unzweideutig ist eine Ausschlussklausel, sofern an ihrem Sinngehalt keine ernsthaften Zweifel bestehen (Maurer, Schweizerisches Privatrecht, 3. Auflage, Bern 1995, S. 247). Der Kläger ist nun der Auffassung, dass das Grundstück Nr. ... nicht von der Ausschlussklausel mitumfasst sei, weil nicht explizit aufgeführt sei, dass die Beklagte bei unbebauten Grundstücken keinen Versicherungsschutz gewähre. Die Beklagte jedoch ist der Ansicht, das Grundstück sei durch die Umschreibung, Grundstücke, welche nicht vom Versicherten selbst bewohnt sind, mitumfasst, und damit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Damit ein Gefahrenkomplex ausgeschlossen ist, ist es nicht erforderlich, dass die ausgeschiedenen Ereignisse einzeln als solche bezeichnet sind. Es genügt, dass bei der Würdigung aller Verhältnisse, über den Umfang der versicherten Gefahr kein Zweifel bestehen kann (BGE 58 II 485 f.) Gemäss Art. 20 lit. h der AVB gewährt die Beklagte für Grundstücke, welche nicht vom Versicherten selbst bewohnt sind, keinen Rechtsschutz. Der Versicherte muss also auf einem Grundstück wohnen, damit ihm dafür Rechtsschutz gewährt wird. Damit bestehen keine ernsthaften Zweifel, dass unbebaute Grundstücke von dieser Formulierung mitumfasst werden. Die Beklagte hat somit den Rechtsschutz zu Recht verweigert und die Klage ist abzuweisen. Da die Beklagte den Rechtsschutz gestützt auf Art. 20 lit. h AVB zu Recht abgelehnt hat, ist auf die weiteren Vorbringen der Parteien nicht mehr einzugehen. III. Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.